



Information für Gaststätten

Hessisches Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG)



Die Regelungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes für Gaststätten

gültig ab 1. Oktober 2007

Warum ein solches Gesetz?

Die Ministerpräsidenten sowie die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister der Bundesländer haben sich auf gemeinsame Eckpunkte für einen umfassenden Nichtraucherschutz in Deutschland verständigt. Das HessNRSG setzt diese Eckpunkte für das Land Hessen um. Es tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Mit diesem Stichtag werden Bereiche, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger entweder aufhalten müssen, sich weiterbilden oder ihre Freizeit verbringen, rauchfrei, um die Bevölkerung vor den gesundheitsgefährdenden Substanzen des Tabakrauches wirkungsvoll zu schützen.

Was wird unter einer Gaststätte verstanden?

§ 1 Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist verboten in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen

10. von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

Der Gaststättenbegriff nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 HessNRSG ist weit gefasst.

Unter einer Gaststätte versteht man einen Betrieb, in dem gewerblich Speisen und / oder Getränke an jede Person oder an einen bestimmten Personenkreis zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Auf eine Gaststättenerlaubnis kommt es nicht an.

Insbesondere Restaurants, Kneipen, Straußwirtschaften, Cafés, Imbisse, Bars, Diskotheken, Wasserpfeifenlokale, Festzelte (sofern sie länger als 21 Tage in Betrieb sind), vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, geschlossene Gesellschaften und Clubs fallen damit unter diesen Begriff, aber auch gemischte Betriebe wie zum Beispiel Spielhallen oder Spielbanken.

Welche Ausnahmen gibt es?

§ 2

Ausnahmen vom Rauchverbot

- (4) In Gaststätten können vollständig abgetrennte Nebenräume vorgehalten werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Diese Räume sind ausdrücklich als Raucherräume zu kennzeichnen.
- (5) Das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 gilt nicht in Festzelten, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber durch entsprechende Kennzeichnung das Rauchen erlaubt.

§ 2 Abs. 4 HessNRSG eröffnet den Betreiberinnen und Betreibern von Gaststätten die Möglichkeit, vollständig abgetrennte Nebenräume einzurichten, in denen das Rauchen gestattet ist.

Ein Nebenraum darf nicht der Haupt(gast)-Raum sein. In der Regel ist der Hauptraum der Raum, in dem die Theke steht. Der Raucherraum soll nicht größer als der Nichtraucherraum sein.

Es darf kein permanenter Luftaustausch zwischen diesen Räumlichkeiten stattfinden. Dies wird regelmäßig dadurch erfüllt, dass der Raucherraum durch eine Tür abgetrennt wird, die nur zum Zwecke des Betretens und Verlassens des Raumes geöffnet werden darf. Vorhänge oder Paravents (Spanische Wände) reichen nicht aus, um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen.

Die Raucherräume müssen deutlich gekennzeichnet sein. Dies setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Größe haben und gut lesbar sind. Sie müssen gut sichtbar platziert sein.

§ 2 Abs. 5 HessNRSG regelt eine Ausnahme für Festzelte, sofern sie nicht länger als 21 Tage in Betrieb sind.

Ist auf das Rauchverbot hinzuweisen?

§ 3 Hinweispflicht

Auf das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 haben die Einrichtungen gut sichtbar hinzuweisen.

Diese Pflicht kann durch hinreichend große symbolische Darstellungen erfüllt werden, die so angebracht sind, dass sie sofort ins Auge fallen.

Wer muss darauf achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird und wer begeht eine Ordnungswidrigkeit?

§ 4 Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Rauchverbotes

Verantwortlich für den Hinweis nach § 3 und die Durchsetzung des Rauchverbotes sind im Rahmen ihrer Befugnisse:

2. die Betreiberin oder der Betreiber der in § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 10 genannten Einrichtungen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. dem Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 2. der Hinweispflicht nach § 3 zuwiderhandelt,
 3. entgegen seiner Verpflichtung zur Durchsetzung des Rauchverbotes nach § 4 keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um Verstöße zu unterbinden und weitere Verstöße zu verhindern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann
1. im Fall von Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 200 Euro,
 2. im Fall von Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis 2 500 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

Die Betreiberinnen oder Betreiber einer Gaststätte sind verpflichtet, das Rauchverbot durchzusetzen.

Rauchenden, die dem Verbot zuwiderhandeln, droht eine Geldbuße von bis zu 200 Euro. Die Verantwortlichen oder die Gastwirte, die auf das Rauchverbot nicht hinweisen oder sich über das Verbot hinwegsetzen, können mit einer Geldbuße von bis zu 2500 Euro belegt werden.

Die Ordnungsbehörden sind für die Verfolgung und Ahndung der Zuwiderhandlungen zuständig.

Wird es für das Rauchverbot in Gaststätten eine Übergangsfrist von zwei Jahren geben?

**§ 6
Übergangsvorschrift**

Bis zum 31. Dezember 2009 ist die Nutzungsänderung von bestehenden abgeschlossenen Räumen zu Raucher- oder Nichtraucher Räumen in Gaststätten baugenehmigungsfrei, wenn sie einer bestehenden Gaststätte zugeordnet werden. In den Fällen des Satz 1 oder wenn die Nutzungsänderung baugenehmigungsfrei ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes, wenn die Nutzungsänderung der zuständigen Behörde angezeigt wird.

Das grundsätzliche Rauchverbot in Gaststätten gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Es besteht lediglich die Möglichkeit, baugenehmigungsfrei innerhalb von zwei Jahren Umbaumaßnahmen zur Abtrennung eines Nebenraumes in Gaststätten durchzuführen, die aber den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Diese Nutzungsänderungen bedürfen auch keiner Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, sondern sie müssen nur dem zuständigen Ordnungsamt angezeigt werden.